

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Gruppenelternversammlungen, Gruppenelternbeiräten, Elternbeiräten und Gesamtelternbeirat für die Kindergärten der Kreisstadt Erbach i. d. F. der 1. Änderung vom 9. Juli 2004

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1993 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 1 2002 Seite 353), des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I 1989 Seite 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I 2000 Seite 521) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung vom 8. Juli 2004 folgende

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Gruppenelternversammlungen, Gruppenelternbeiräten, Elternbeiräten und Gesamtelternbeirat für die Kindergärten der Kreisstadt Erbach

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Kindergärten Erbach ist die Kreisstadt Erbach als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 2, Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4, Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4, Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Kreisstadt Erbach in der Fassung vom 22. Mai 2000 in dieser Satzung geregelt.

§ 2 Gruppenelternversammlungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in den einzelnen Kindergartengruppen bilden die jeweiligen Gruppenelternversammlungen. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Weiter sind Mitglieder des Magistrats einerseits und andererseits das Kindergartenpersonal, im Kindergarten, in dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Gruppenelternversammlungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Träger der Kindergärten hat bis spätestens Oktober eines jeden Jahres für jede Gruppe eine Gruppenelternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Gruppenelternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindergärten fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 7 Tage vor der Gruppenelternversammlung.
- (3) Der Träger der Kindergärten informiert die Gruppenelternversammlung über die die Kindergärten betreffenden allgemeinen Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Gruppenelternbeirates

- (1) Die Gruppenelternversammlungen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Gruppenelternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende sind nur dann wählbar, wenn Sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Gruppenelternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuß angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuß besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/ in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluß gem. § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Gruppenelternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/ Kandidatinnen zu geben.
- (5) Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit Kennzeichen versehen sind.
- (6) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (7) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluß der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (8) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (9) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Gruppenelternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (10) Die Amtszeit der Mitglieder des Gruppenelternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Die Mitglieder des Gruppenelternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Gruppenelternbeiräte bilden gemeinsam für den jeweiligen Kindergarten den Elternbeirat.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Elternbeiratsmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und ein/e Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung in Absprache mit der Kindergartenleitung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates schriftlich mindestens 7 Tage vor der Sitzung einzuladen und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nichtöffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muß gehört werden:
1. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
 2. bei Grundsatzentscheidungen bezüglich des Kindergarten-Stellenplanes
 3. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 4. bei der Planung baulicher Maßnahmen
 5. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder
 6. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal.
- (3) Der Elternbeirat gibt Empfehlungen:
1. bei der Erarbeitung pädagogischer Grundsätze
 2. bei der Beschaffung von Inventar für den Kindergarten
 3. bei der Festlegung der Ferientermine
- (4) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens (Bürgermeister, zuständiger Sachbearbeiter, Kindergartenleitung), in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.
- (5) Der Elternbeirat informiert die Gruppenelternversammlungen über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Gruppenelternversammlungen.
- (6) Der Elternbeirat legt dem Träger jeweils bis 31.03. eine Übersicht über von ihm jährlich erwirtschaftete Einnahmen und geleistete Ausgaben sowie der Bestände zum 31.12. vor.

§ 8 Gesamtelternbeirat

- (1) Die Vorsitzenden und Stellvertreter/innen der Elternbeiräte aller städtischen Kindergärten bilden gemeinsam den Gesamtelternbeirat.
- (2) Der Gesamtelternbeirat faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Gesamtelternbeiratsmitglieder. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und ein/e Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

- (3) Die Vorschriften des § 7 finden für den Gesamtelternbeirat sinngemäß Anwendung.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger und Gesamtelternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Gesamtelternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Magistrat die für die Kindergärten relevanten Teile des Haushaltsplanes zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirates muß bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Gesamtelternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechtes die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Gesamtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlußgremium der Kreisstadt Erbach die schriftliche Stellungnahme des Gesamtelternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 10

Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Auf Gruppenelternversammlungen, Gruppenelternbeiräte, Elternbeiräte und Gesamtelternbeirat finden die Vorschriften des § 2 Abs. 4 und 5, § 4, § 5 Abs. 2 bis 4 und § 6 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dieser Satzung Abweichendes ergibt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 24. Juli 2004 in Kraft.

Erbach, 4. August 2004
Magistrat der Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister

Ursprungssatzung

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2000, ausgefertigt am 22.05.2000 und veröffentlicht am 23.05.2000 in den Erbacher Stadtnachrichten.
In Kraft getreten am 01.07.2000.

1. Änderungssatzung

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 08.07.2004, ausgefertigt am 09.07.2004 und veröffentlicht am 23.07.2004 in den Erbacher Stadtnachrichten. In Kraft getreten am 24.07.2004.